

Aufstellung des Bebauungsplanes
„Wald- und Naturkindergarten“,
Ortsgemeinde Eitelborn

**Nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche,
bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
i. S. d. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB**

Von: [Vidal Blanco, Bärbel](#)
An: [Bauleitplanung](#)
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 192729, Eitelborn: Bebauungsplans "Wald- und Naturkindergarten"
Datum: Mittwoch, 3. April 2024 08:36:50

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
<https://www.amprion.net/>
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüth
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940
Lobbyregister-Nr. R002477 | EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68

Von: K.Barth@telekom.de
An: [Böckling, Marilen](#)
Betreff: AW: Bauleitplanung Ortsgemeinde Eitelborn; hier Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Datum: Montag, 8. April 2024 09:23:24
Anlagen: [image001.png](#)
[Eitelborn Bebauungsplan Wald- und Naturkindergarten.pdf](#)
[KSA_Deutsch_20150624.pdf](#)

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie erkennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan/den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Wir weisen darauf hin, daß die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft: planauskunft.mitte@telekom.de. Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> erforderlich.

In Teilbereichen Ihres Planbereiches/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.

Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser eMail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung erhält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen. Wir gehen davon aus, daß Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Herrn Speier, Ste.-Foy-Str. 35-39, 65549 Limburg (Rufnummer 06431/297607; eMail: Dominik.Speier@telekom.de) oder Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Herrn Seibert, Phillipp-Reis-Str. 1, 57610 Altenkirchen (Rufnummer 02681/83305; eMail: Elmar.Seibert@telekom.de). Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden

müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Sollte eine Vergabe dieser Arbeiten an das ausführende Unternehmen nicht zustande kommen, so ist im Bauzeitenplan ein den durch die Telekom auszuführenden Arbeiten angemessenes Zeitfenster einzuplanen.

Wir weisen darauf hin, daß eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.

Wir gehen davon aus, daß der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Barth

Deutsche Telekom Technik GmbH

Technik Niederlassung Südwest

Karl-Heinz Barth

PT114

Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz

+49 261 490-6523 (Tel.)

+49 521 5224-5474 (Fax)

E-Mail: k.barth@telekom.de

www.telekom.de



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Grosse Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.

Von: Böckling, Marilen <MBoeckling@montabaur.de>

Gesendet: Freitag, 15. März 2024 11:47

An: Bauleitplanung <Bauleitplanung@montabaur.de>

Betreff: Bauleitplanung Ortsgemeinde Eitelborn; hier Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

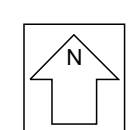
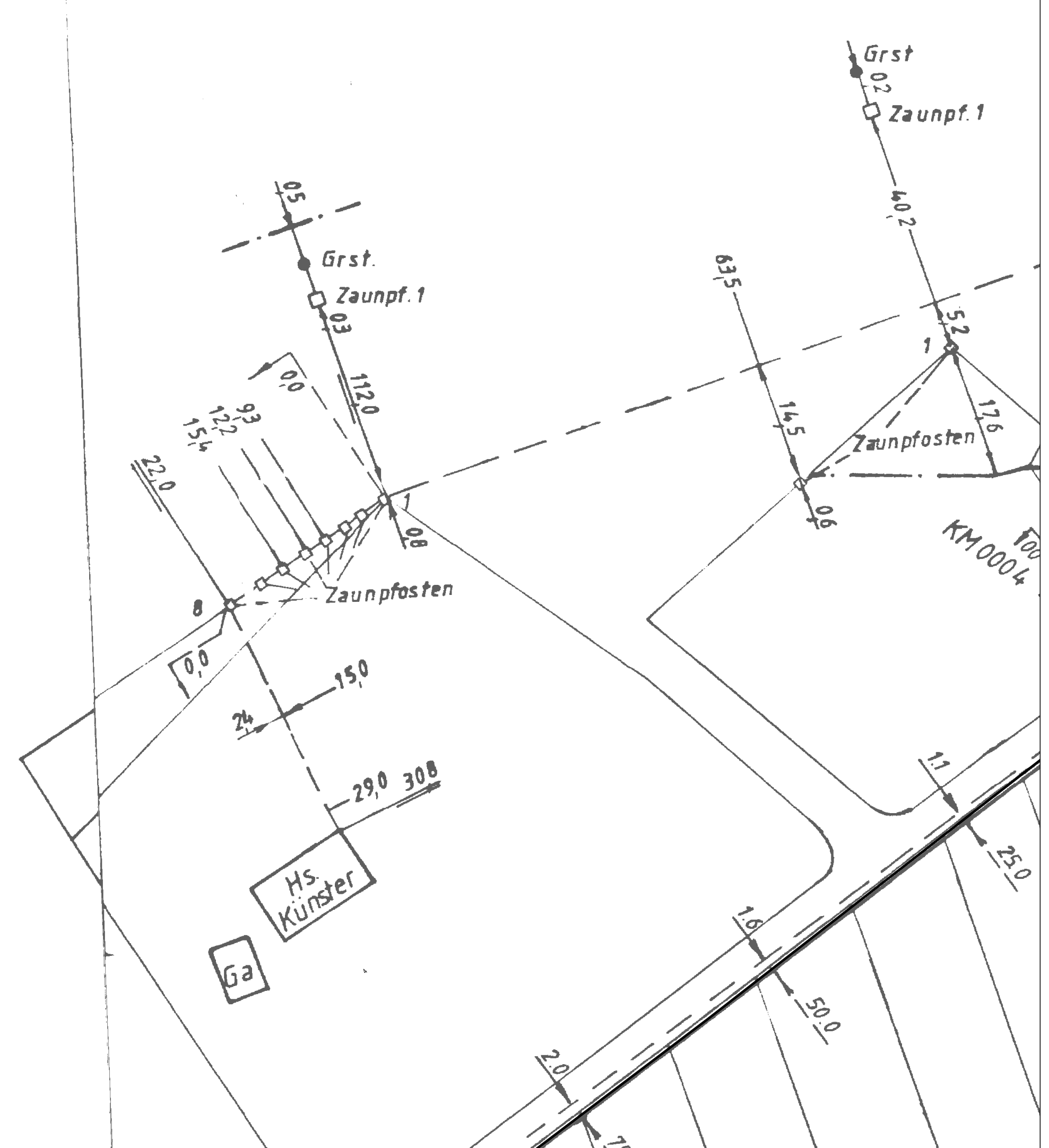
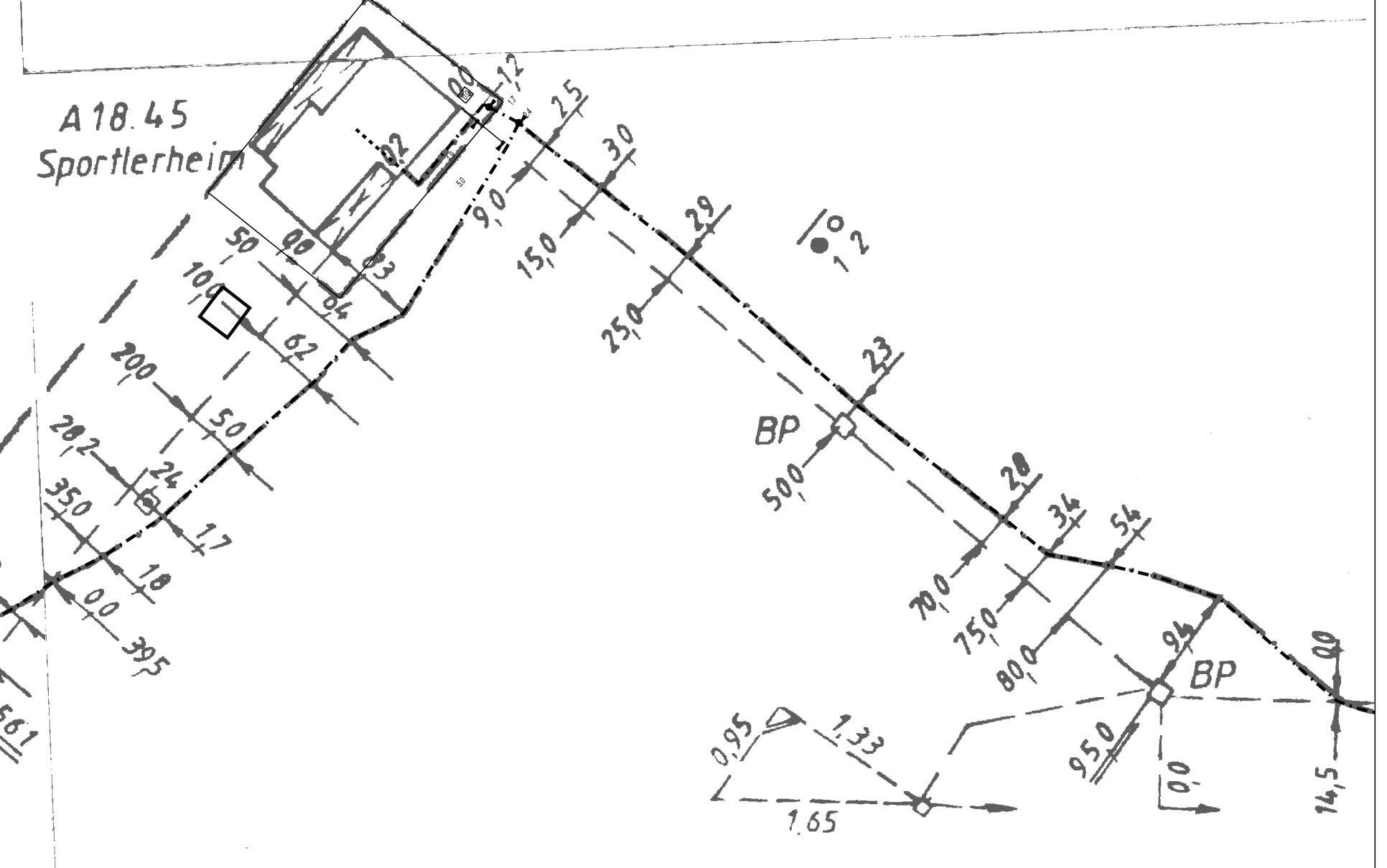
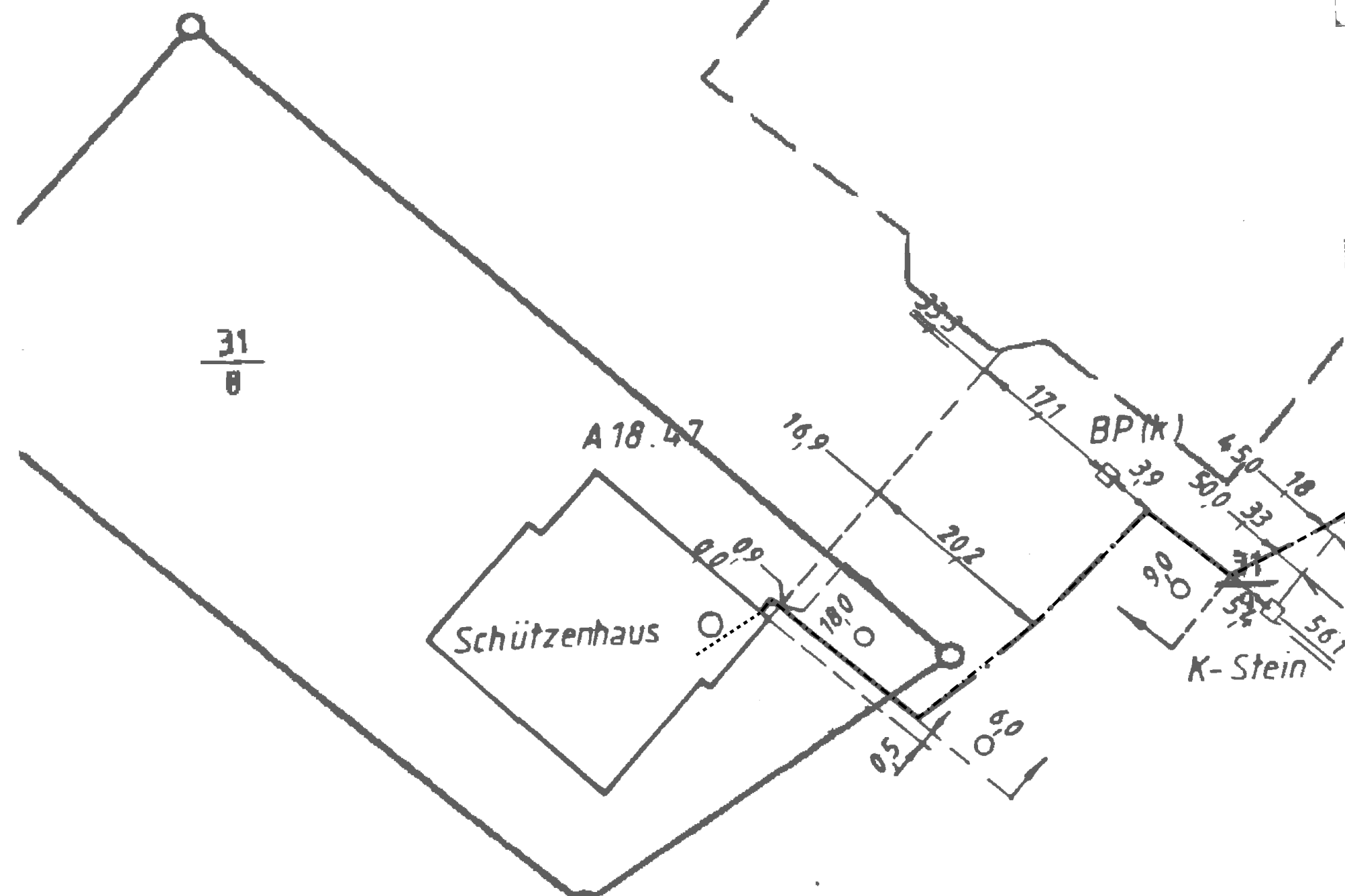
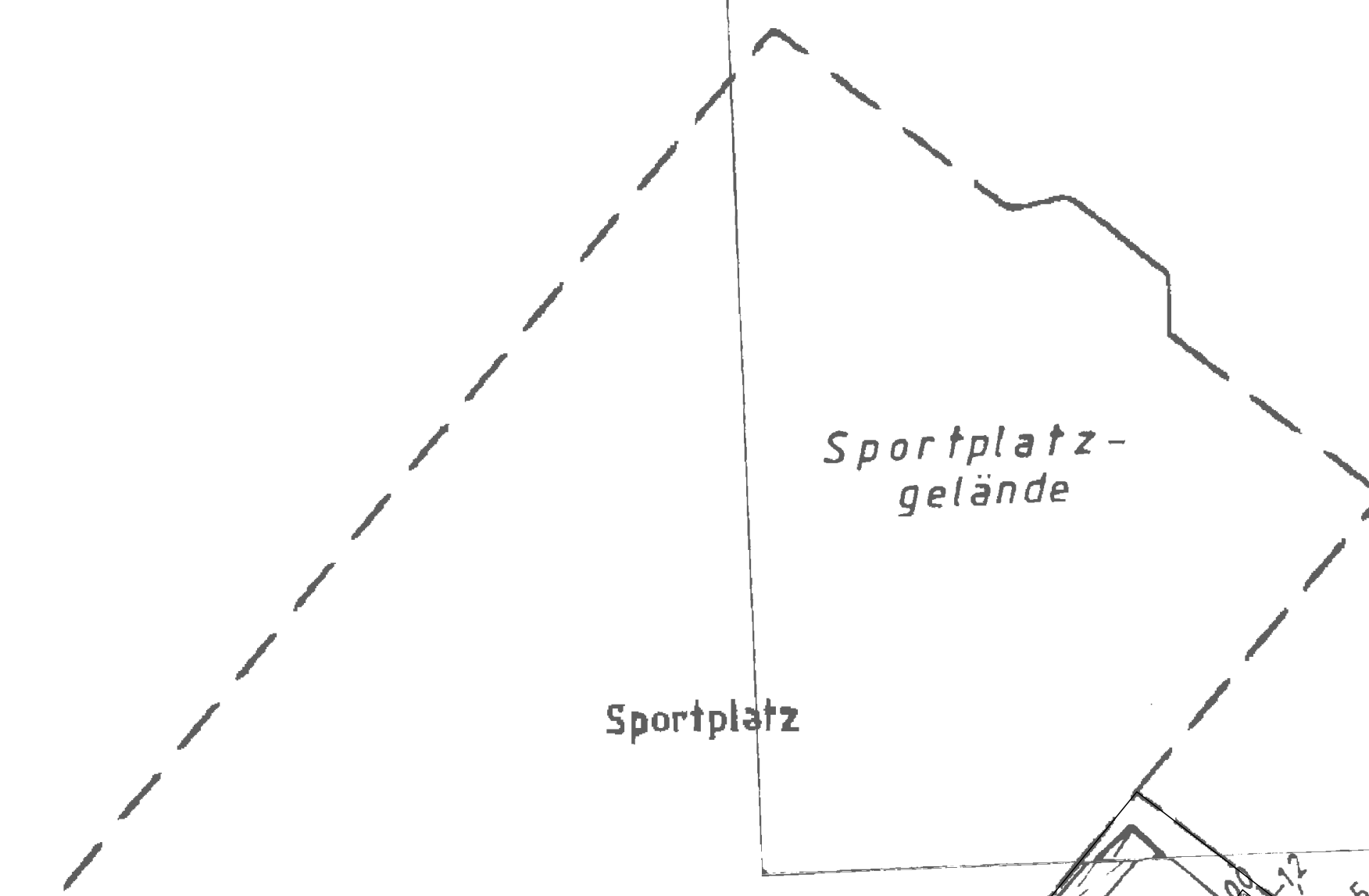
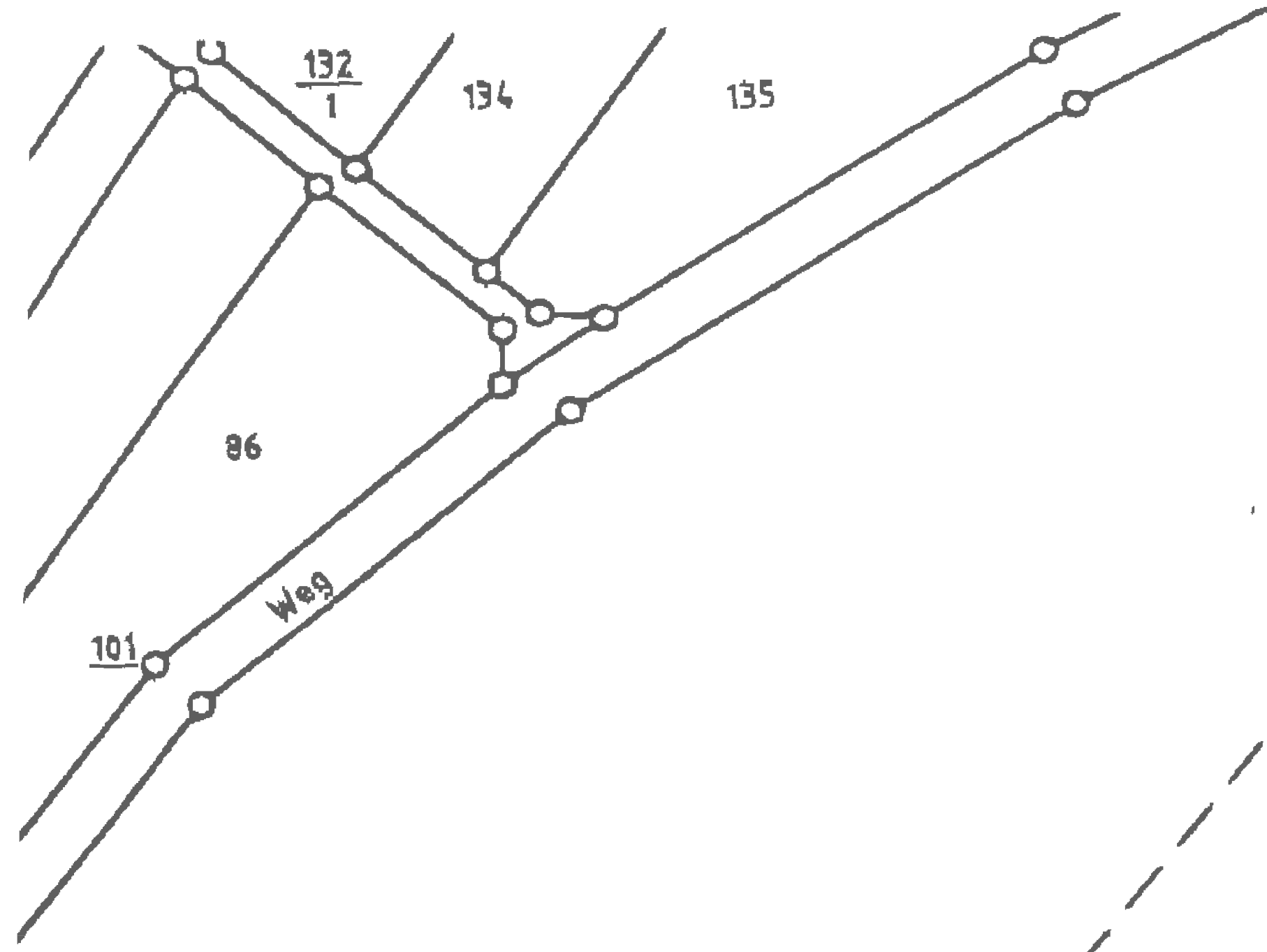
Aufstellung des Bebauungsplans „Wald- und Naturkindergarten“ der Ortsgemeinde Eitelborn

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ortsgemeinderat Eitelborn hat in seiner Sitzung am 22.02.2024 die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wald- und Naturkindergarten“ beschlossen. Zugleich wurde der Beschluss über die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB gefasst.

Als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die



ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest				
PTI	Trier				
ONB	Bad Ems, Neuhäusel	AsB	1		
Bemerkung:	VsB	261B	Sicht	Lageplan	
	Name	T NL SW PTI 14 K PPB *Bart	Maßstab	1:500	
	Datum	08.04.2024	Blatt	1	

KABELSCHUTZANWEISUNG

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Die unterirdisch verlegten Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH, sind ein Bestandteil ihres Telekommunikationsnetzes. Sie können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien/-anlagen sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohren und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt. Eine abweichende Tiefenlage ist bei Kabelrohrverbänden wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien/-anlagen jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien/-anlagen aufmerksam machen (Warnschutz).


Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

¹ Betrieben werden:

- Telekommunikationskabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekommunikationskabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen


Von unbeschädigten Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien/-anlagen metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden.

Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung auch unter 0800/3301000 oder online https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/static-content/doc/Kabelschaeden_melden.pdf gemeldet werden.

Freigelegte Telekommunikationslinien/-anlagen sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie/-anlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien/-anlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien/-anlagen sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie/-anlage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien/-anlagen ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie/-anlage ausgeschlossen

ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie/-anlage durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien/-anlagen herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien/-anlagen nicht beschädigt werden.

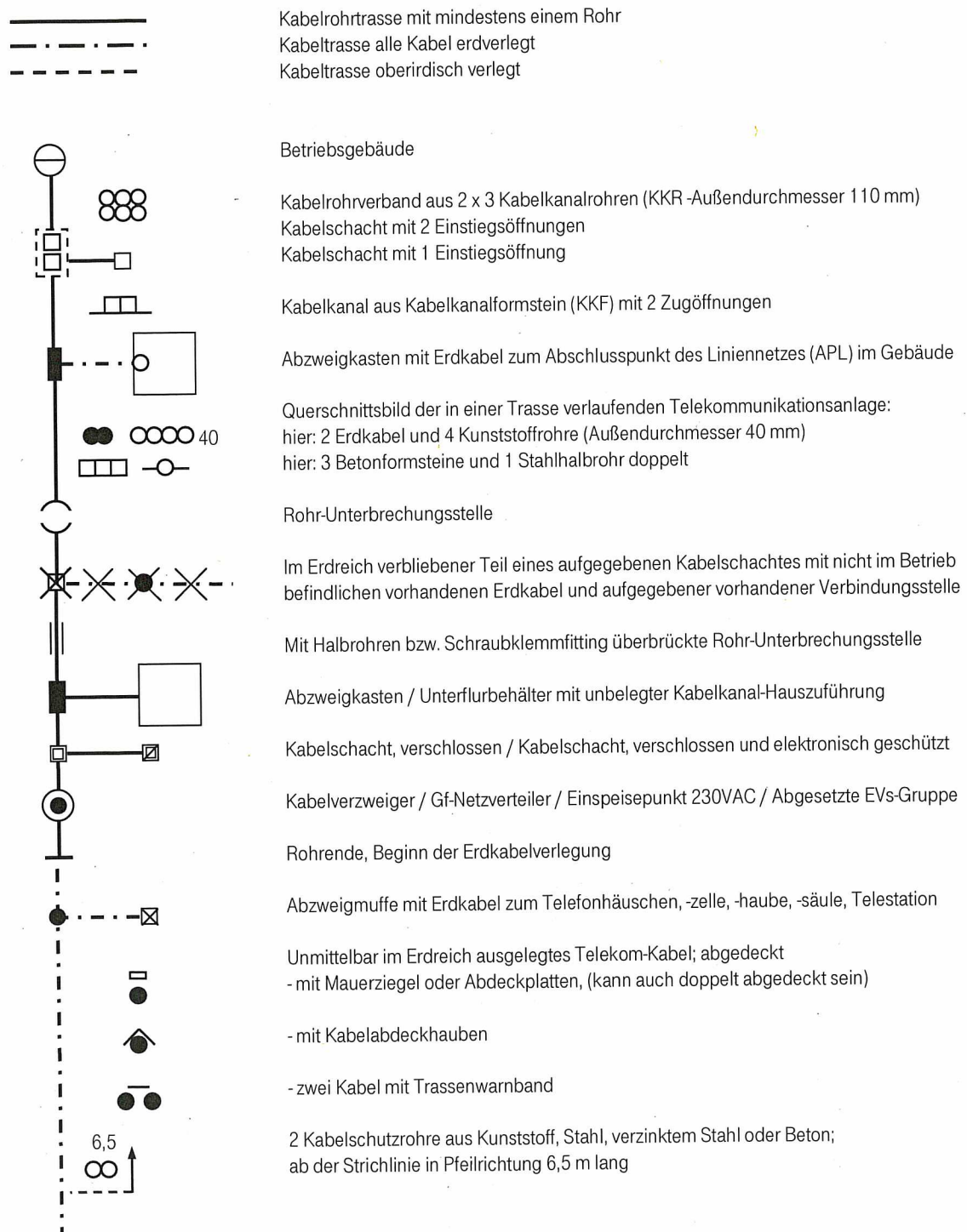
9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

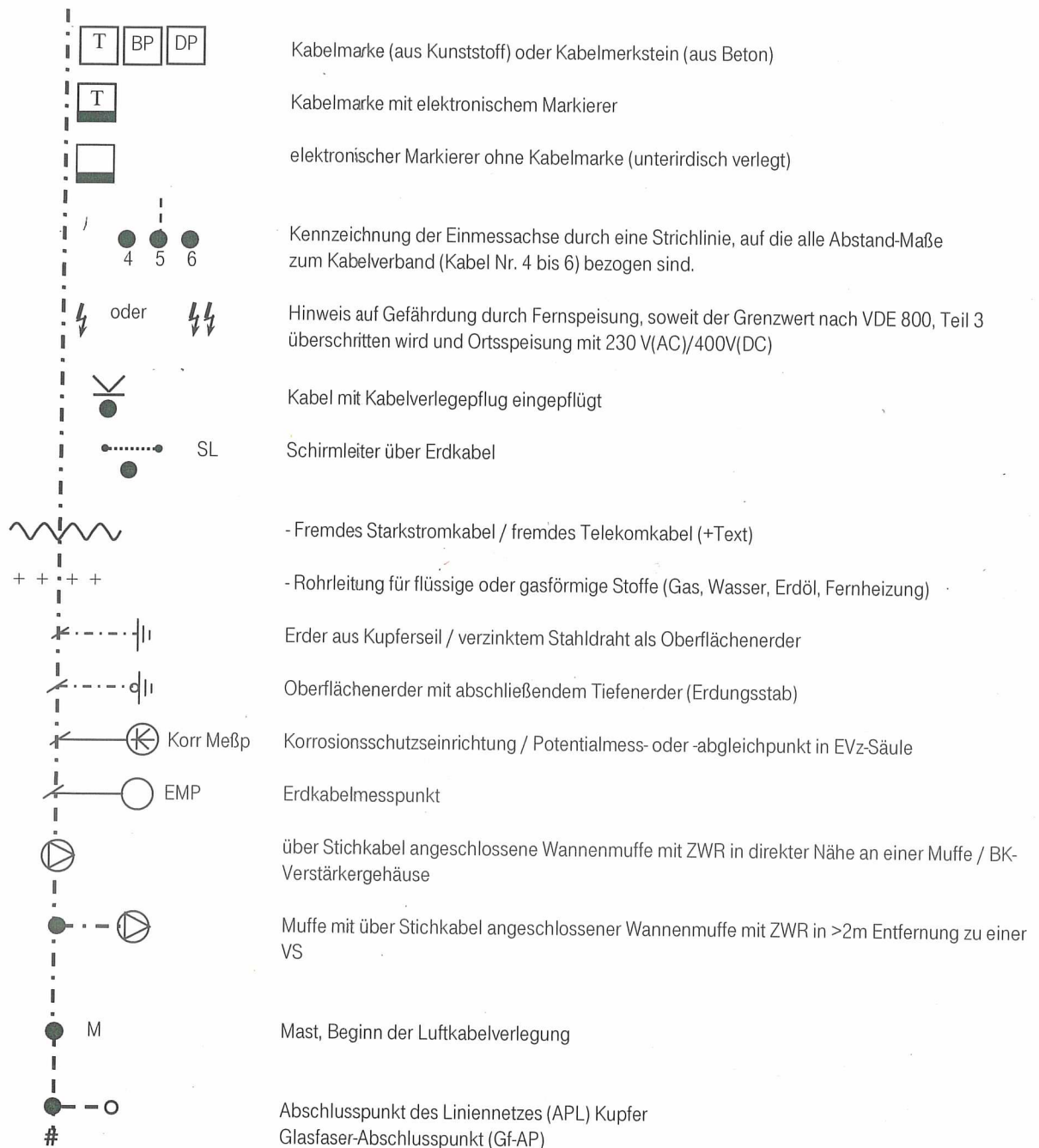
10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGEPLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 24.06.2015





Telekommunikationslinien/-anlagen werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Legende (Querschnittsdarstellung) zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien/-anlagen. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien/-anlagen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteilereinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien/-anlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Forstamt Neuhäusel | Industriestraße | 56335 Neuhäusel

Verbandsgemeindeverwaltung

Montabaur

Konrad-Adenauer-Platz 8

56402 Montabaur

Per Mail: mboeckling@montabaur.de

Forstamt Neuhäusel

Industriestraße
56335 Neuhäusel
Telefon 02620 9535-0
Telefax 02620 9535-25
forstamt.neuhaeusel@wald-
rlp.de
www.wald.rlp.de

28.3.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom E-Mail vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax / Mobil
63 121 Eitelborn_ Waldkindergarten	15.3.2024	Friedbert Ritter Friedbert.Ritter@wald-rlp.de	02620 9535-22 02620 9535-25 Mobil 015228850736

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Eitelborn | „Wald- und Naturkindergarten“ Forstfachbehördliche Stellungnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.a. Bauleitplanung nehmen wir aus forstfachbehördlicher Sicht wie folgt Stellung:

I. Lage

Das Plangebiet (Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des B-Plans) befindet sich auf dem Gelände des ehemaligen Sportplatzes der Ortsgemeinde Eitelborn.

Betroffen ist eine Teilfläche des katasteramtlichen Flurstücks in der Gemarkung Eitelborn, Flur 11, Flurstück 31/9. Die Fläche ist der Waldabteilung des Gemeindewaldes Eitelborn 4 y1 zugeordnet

Der eigentliche „Spielraum“ des Wald- und Naturkindergartens befindet sich auf fest definierten Waldflächen, die jedoch nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans gelegen sind.

Naturschutzrechtlich befindet sich die Gemeindewaldabteilung Eitelborn 4 im Naturpark Nassau.

II.

Landesforsten unterstützt grundsätzlich die Idee der Waldkindergärten als eine Form eines intensiven frühkindlichen Zugangs zu Wald und Natur.

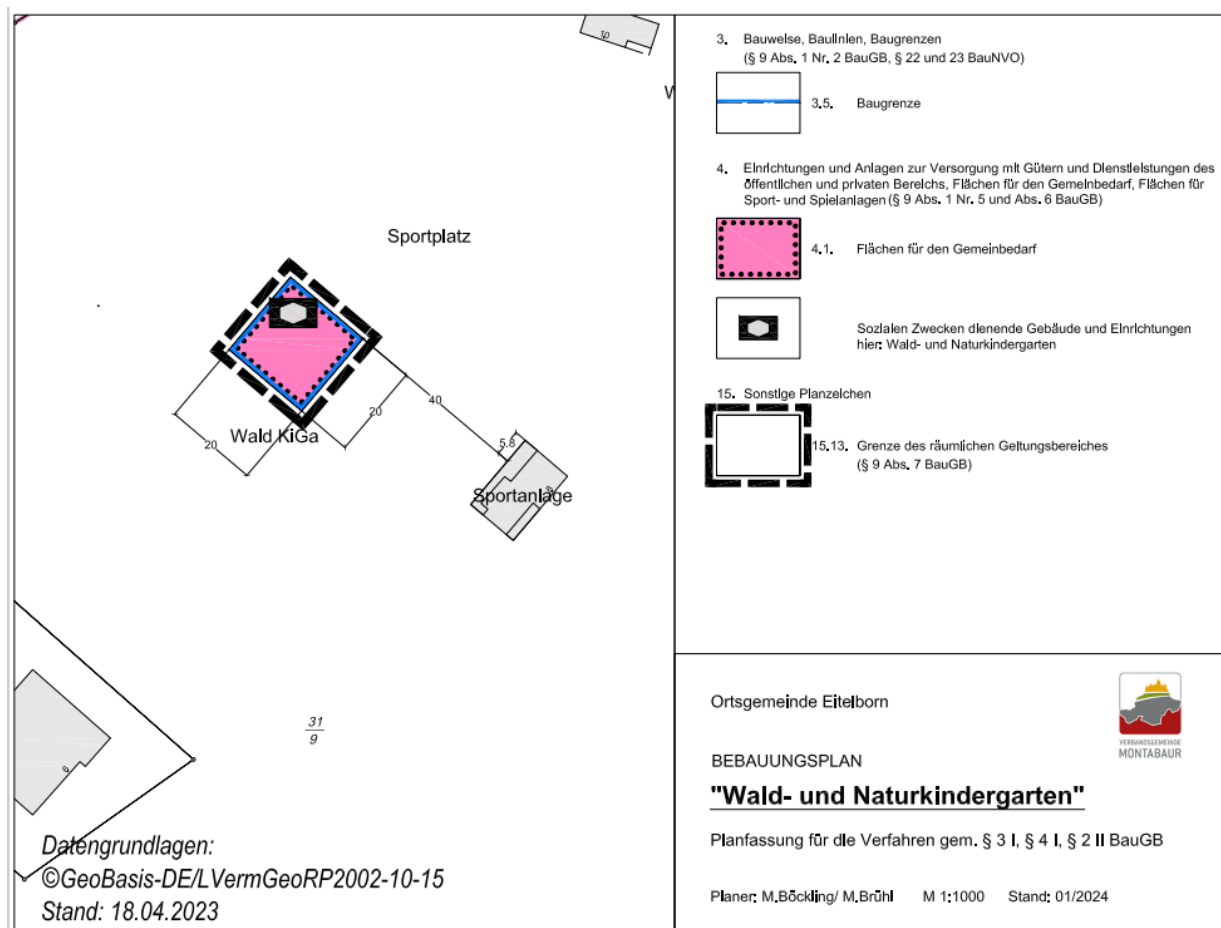
Aus der Sicht der Gefährdungsbeurteilung muss jedoch die walddtypische Gefahrenlage in den Entscheidungs- und Umsetzungsprozess einfließen. Der Wald und die Natur als Raum frühkindlicher Erziehung ist, insbesondere durch die Klimawandelfolgen, nicht gefahrenfrei.

Dem Träger von Waldkindergärten bzw. den Eltern muss bewusst sein, dass sie konkludent in die Gefährdung ihrer Kinder durch walddtypische Gefahren einwilligen.

III. Landeswaldgesetz versus Baurecht

Das rheinlandpfälzische Waldrecht wie auch das Baurecht kennt keine Waldabstandregelungen zu Bebauungen und Einrichtungen. Einzig greift die baupolizeiliche Generalklausel in § 3 LBauO

- Vorrangiges Ziel des § 3 LBauO ist der Schutz von Gebäuden, Sachen sowie Leib und Leben vor Baumwurfgefahr sowie herabfallenden (Tot-)Ästen
- Relevant ist aber auch der umgekehrte Aspekt zum Wald- und Naturschutz z.B. vor negativen Immissionen, die von der Bebauung ausgehen können. Vergleiche hier § 24 LWaldG Waldbrandschutz.



Bauliche Anlagen in Waldrandnähe sind i.d.R. immer mit einer erhöhten Verkehrssicherung und mit Bewirtschaftungerschwernissen für den Waldeigentümer verbunden. Bei Einhaltung aller Eigentümerpflichten kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Sturmereignissen (Schnee- und Eisbruch) mit einem erhöhten Gefahrenpotential für Leib und Leben sowie für Gebäude gerechnet werden muss.

Das OVG Rheinland-Pfalz spricht bei der Entscheidungsfindung hier von Abstandsrichtwerten zwischen Waldbäumen und Gebäuden oder Einrichtungen.



Nach forstfachbehördlicher Gefahreneinschätzung und in Verbindung mit den örtlichen Wuchsverhältnissen ist als Abstandsrichtwert ein Mindestabstand von 30 m zwischen Waldrand und zu erwartender Bebauung einzuhalten. Die Mindestabstandsregelung ist unabhängig von der derzeitigen Baumhöhe anzusetzen.

Grundsätzlich ist ein gesunder Baum keine konkrete, jedoch eine abstrakte Gefahr. Die zurückliegenden Extremwetterereignisse lassen jedoch eine Abgrenzung der Gefahrenlage zwischen abstrakt und konkret nicht zu.

Insofern kann das Forstamt hier, auf der Grundlage der ökosystemaren Veränderungen im Kontext der Klimawandelfolgen (ober- wie unterirdische Schädigungen bis Absterbeprozesse), nur eine allgemeine forstfachbehördliche „Gefahreneinschätzung“ als Stellungnahme abgeben.

Nachdem bei allgemeinen, baurechtlich nicht privilegierten Vorhaben grundsätzlich ein Sicherheitsabstand von einer Baumlänge (30 m) zum Waldrand, Waldbäumen forstbehördlich eingefordert wird, ist im/ am Wald zu realisierenden „Sonderfällen“, wie hier der geplanten Entwicklung eines Waldkindergartenareals mit perspektivisch geplanten spezielle Waldkindergartenbauwagen oder festen Außenspielbereichen von Waldkindergartengruppen anzuführen, dass Fragen der Überprüfung und Gewährleistung der Verkehrssicherheit durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid abzuhandeln wären.

IV.

Waldgesetzliche Regelungen zum Waldbetreten

Die Betriebsbeschreibung des Wald- und Naturkindergarten „WällerWaldWichtel“ e.V. sieht als „eigentlichen Spielraum“ für die Kinder den angrenzenden Wald sowie die das Basislager umgebenden Wald- und Wiesenlandschaften vor.

§14 BWaldG/ § 22 LWaldG

Im Kontext der Waldrechte handelt es sich hier um eine über das freie Betretensrecht hinausgehende Waldnutzung. Der § 14 (1) des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) führt hierzu aus: *„(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren.“*

Hieran schließt der § 22 LWaldG an: *„(1) Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr. Neue Sorgfaltspflichten oder Verkehrssicherungspflichten der Waldbesitzenden werden hierdurch nicht begründet. Das Fahren mit Rollstühlen steht dem Betreten gleich.“*

Wie übermäßigen Störungen (Zielkonflikten) bei einer permanenten Nutzung von Waldflächen im Kontext des Naturschutzes; Biotop- und Artenschutz, Schutz von Lebensräumen für Flora und Fauna oder des Wildes vermieden werden können, ergibt sich zunächst in allgemeiner Form aus den Maßgaben des § 22 (2) LWaldG: *„(2) Die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes dürfen nicht gestört werden. Auf die Walderholung sowie auf Nutzungsrechte anderer am Wald ist gegenseitige Rücksicht zu nehmen.“*), sollte aber insbesondere auch systemimmanenter Bestandteil des jeweiligen waldpädagogischen Konzeptes sein.

Zu beachten ist hier, dass gerade im Gemeindewald die Situation und die Belange der Jagdausübung (Zielkonflikt) einzelfallweise angemessen zu berücksichtigen sind. Auch mit Blick auf die Gefahrensituation.



Die geplante Waldnutzung des Waldkindergartens ist nach § 22 (4) LWaldG eine organisierte Veranstaltung im Wald und geht demnach über das freie Betretensrecht zum Zwecke der Erholung hinaus. Organisierte Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Waldbesitzenden, in diesem Fall der Ortsgemeinde Eitelborn sowie im Falle der Nutzung der angrenzenden Privatwälder, des jeweiligen Privatwaldbesitzers.

PKW-Einsatz

Sofern tägliche Versorgungsfahrten des Waldgruppenstandortes mit PKW oder PKW-Anfahrten durch Eltern und Betreuer erforderlich sind, bedarf dieses ebenfalls der Zustimmung durch die Waldbesitzenden bzw. die Eigentümer der Wege.

§ 24 LWaldG

Aus der Sicht des Waldbrandschutzes haben wir bereits auf den § 24 des LWaldG aufmerksam gemacht. U.a. ist zu beachten: Im Wald darf nicht geraucht werden. Brennende oder glimmende Gegenstände dürfen im Wald und in einem Abstand von weniger als 100 Metern vom Wald nicht weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden.

V.

Haftungsrechtliche Fragestellungen

Das Konzept sieht als eigentlichen „Spielraum“ u.a. den angrenzenden Wald vor. Das LWaldG führt, wie bereits erwähnt im § 22 aus, dass das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr erfolgt. Neue Sorgfaltspflichten oder Verkehrssicherungspflichten der Waldbesitzenden werden hierdurch nicht begründet. Das BWaldG ergänzt im § 14 *„Dies gilt insbesondere für waldtypische Gefahren“*.

Diese Formulierung macht deutlich, dass durch das freie Betretensrecht keine Haftungserweiterung der Waldbesitzenden entstehen soll, andererseits aber die „allgemeine“ Verkehrssicherungspflicht (VSP) unberührt bleibt. Mit der Ergänzung im § 14 (1) S. 4 BWaldG, dass die Haftungsbeschränkung im Wald insbesondere für waldtypische Gefahren gilt, wurden die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze gesetzlich verankert.

Bei der allgemeinen VSP unterscheidet die Rechtsprechung zwischen typischen und atypischen Gefahren, wobei der Waldbesitzer den Waldbesucher lediglich, soweit möglich und zumutbar, vor den atypischen Gefahren schützen muss. Diese Differenzierung wurde zuletzt vom Bundesgerichtshof mit Urteil vom 02.10.2012 - VI ZR 311/11, NJW 2013, 48, bestätigt.

Unsere Wälder leiden massiv unter den Folgen des Klimawandels und der Extremwetterlagen und reagieren mit teilweise massiven Absterbeprozessen im Baum- und Kronenbereich, aber auch unterirdisch im Wurzelbereich. Nach derzeitiger Rechtslage sind diese Absterbeprozesse waldtypische Gefahren.

Im Bereich der Verkehrssicherungspflicht gibt es keine normative Gesetzeslage. Alleinige Anspruchsgrundlage für einen evtl. Schadensersatzanspruch aufgrund einer Verletzung der VSP ist der zivilrechtliche § 823 (1) BGB.

Die Waldkindergartennutzung ist gemäß § 22 (4) LWaldG eine organisierte Veranstaltung im Wald. Mit der Zustimmung wird hier ein über das freie Betretensrecht hinausgehender Verkehr eröffnet. Damit rückt der Waldbesitzer aus der vor genannten Haftungsprivilegierung heraus.

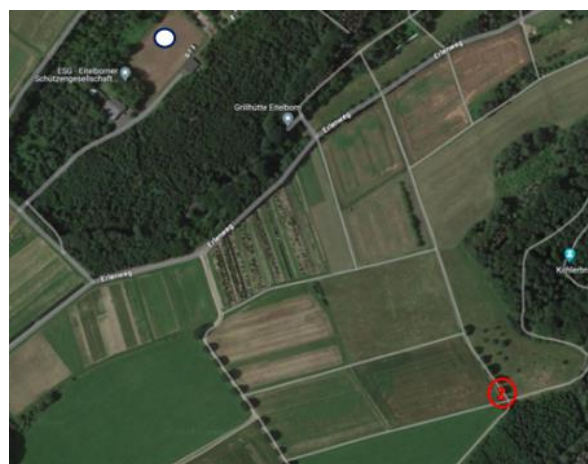
Spielfeld 1: Hinsichtlich des „eigentlichen Spielraumes im angrenzenden Wald“, hier Spielfeld 1, empfehlen wir eine Beschränkung auf ein sicheres Umfeld. Das Spielfeld sollte eine klare Begrenzung aufzeigen und digital erfasst werden. An die Außengrenzen des Spielfeldes angrenzend sollte ein Sicherheitspuffer von einer Baumlänge dauerhaft gefahrenfrei gehalten werden.



Um dies zu gewährleisten sind periodisch wiederkehrende Kontrolle des umgebenden Baumbestandes durch einen zu beauftragenden Baumsachverständige durchzuführen sowie Gegenmaßnahmen zu ergreifen (Entfernen von Gefahrenbäumen, Totästen, etc.). Ferner sollten Nutzungseinschränkungen/ Verbote in gefährdeten Phasen (z.B. während und nach Sturmereignissen, wie auch Schnee- oder Eisbruchphasen) erlassen werden.

Nach Sturmereignissen weisen Wälder immer wieder besondere Gefahrenlagen auf. Insofern ist die Kontrolle des Baumbestandes im Spielfeld wie im angrenzenden Pufferbereich sowie auf dem Weg dorthin nach jedem Sturmereignis durch den Baumsachverständigen zu begutachten. Hier wäre eine Freigaberegulung zielführend.

Spielbereich 2: Der Spielbereich 2 befindet sich in einem übershirmten Jungwaldbereich. Ergänzend zu den Hinweisen für den Spielbereich 1 sollten hier die gleichen Maßstäbe angelegt werden wie unter Bäumen im Spielbereich dörflicher Kindergärten.

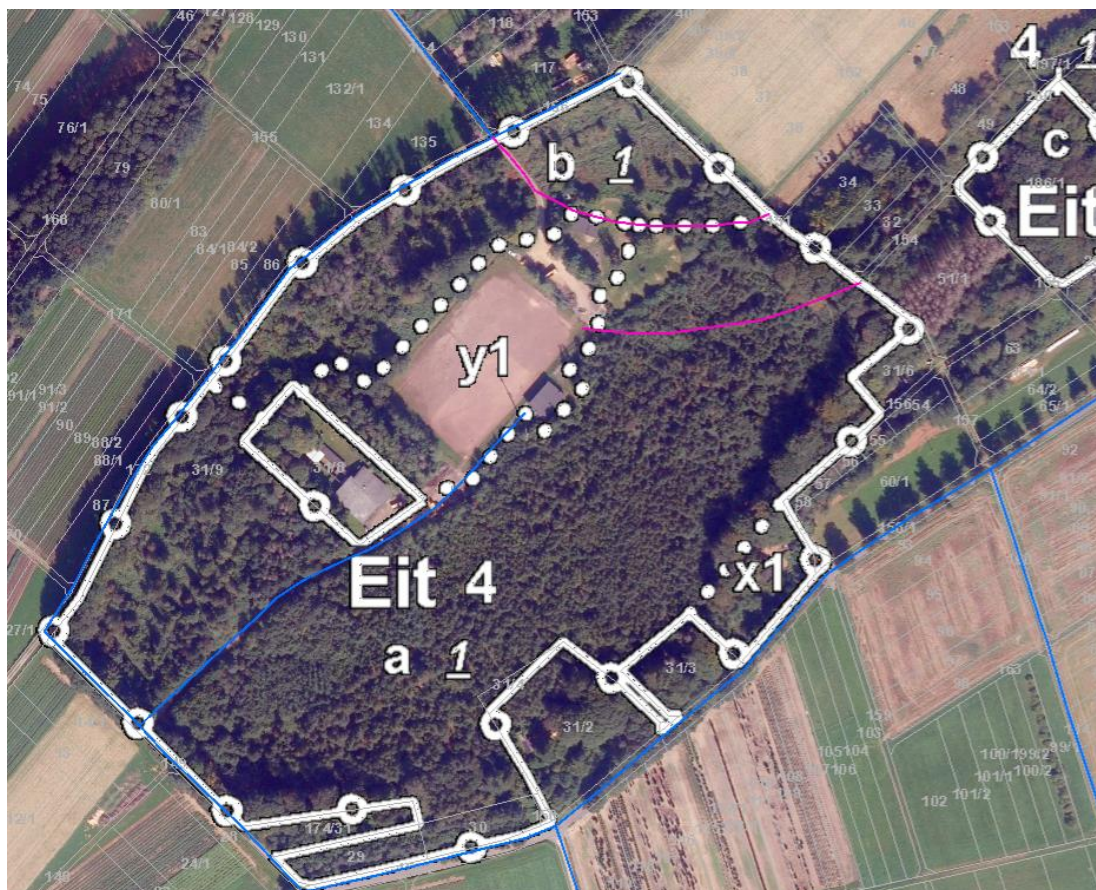


Generell muss mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger abgeklärt werden, welche Sicherheitsauflagen im Wald erfüllt werden müssen.

VI. Waldbewirtschaftung

An der Schnittstelle Waldbewirtschaftung sollten Regelungen zu Abstimmungsprozessen im Kontext waldbewirtschaftlicher Maßnahmen, im Spielbereich 2 selbst, wie auch im umliegenden Wald erarbeitet werden (Holzerntemaßnahmen, Pflegemaßnahmen,, Holzlagerung, Verbot des Besteigens von Holzpoltern ...).

Mit freundlichen Grüßen
Gez. Friedbert Ritter



Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Koblenz
Niederberger Höhe 1 | 56077 Koblenz

**Direktion
Landesarchäologie
Außenstelle Koblenz**

Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
Telefon 0261 6675 3000
landesarchaeologie-koblenz
@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
Postfach 1262
56402 Montabaur

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
/2024_0133.1	15.03.2024	Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de	0261 6675 3028	03.04.2024

Gemarkung **Eitelborn**

Projekt **Bebauungsplan "Wald- und Naturkindergarten"**

Aufstellung

hier: **Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,
Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz**

Beteiligungsart **§ 4 Abs. 1 BauGB**

Betreff Archäologischer Sachstand

Planungsinhalt **Archäologische Fundstellen bekannt, jedoch gemäß
Vorhabenplanung nicht gefährdet**

Im Umfeld der Planfläche sind uns archäologische Fundstellen bekannt, von denen trotz der Geländeänderungen für die derzeitige Nutzung noch Befunde erhalten sein könnten. Sofern die Planung keine tiefer reichenden Bodeneingriffe (minus 0,5 m unter heutige Terrainoberfläche) beinhaltet, erwarten wir keine Beeinträchtigungen an möglichen archäologischen Befunden.

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

Archäologische Fundstellen bekannt, jedoch gemäß Vorhabenplanung nicht gefährdet

Im angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Auch wenn die vorliegenden Planungen keine erheblichen Bodeneingriffe beinhalten, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass Bodeneingriffe im Rahmen der Vorhabenumsetzung, die aus vorliegenden Planunterlagen nicht absehbar beziehungsweise in vorliegenden Planunterlagen nicht enthalten waren, zu Beeinträchtigungen oder Zerstörungen an diesen Fundstellen führen können. Der Veranlasser der Baumaßnahme unterliegt der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. / i.V.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Achim Schmidt', with a long horizontal stroke extending to the right.

Achim Schmidt

Von: [Poschmann, Markus \(GDKE\)](#) im Auftrag von [Landesarchäologie / Erdgeschichte \(GDKE\)](#)
An: [Böckling, Marilen](#)
Betreff: AW: Bauleitplanung Ortsgemeinde Eitelborn; hier Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Datum: Montag, 18. März 2024 08:47:01

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie erkennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Aufstellung des Bebauungsplans „Wald- und Naturkindergarten“ der Ortsgemeinde Eitelborn

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom: 15.03.2024

Sehr geehrte Frau Böckling,

wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege.

Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Markus Poschmann

--

Markus Poschmann

Erdgeschichtliche Denkmalpflege

Direktion Landesarchäologie

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE

RHEINLAND-PFALZ

Niederberger Höhe 1

56077 Koblenz

Telefon 0261 6675-3032

Von: [Horst Feldmann](#)
An: [Böckling, Marilen](#); [Bauleitplanung](#)
Cc: [Plananfragen](#)
Betreff: RE: Bauleitplanung Ortsgemeinde Eitelborn; hier Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Datum: Mittwoch, 20. März 2024 15:16:22

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie erkennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Frau Böckling,
sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage möchte ich Ihnen mitteilen, dass das Vorhaben von uns zur Kenntnis genommen wurde, und seitens der KEVAG-Telekom GmbH keine Einwände bestehen.

Bitte beachten Sie jedoch bei der Planung und Bauausführung, dass es vor Ort Leitungsbestand der EVM / ENM gibt. Die entsprechenden Auskünfte können Sie unter folgender Adresse bekommen:

Planauskunft@enm.de
Energienetze Mittelrhein GmbH
Schützenstraße 80-82
56068 Koblenz

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

--

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. Horst Feldmann

Backbone und GK
Technik

Telefon: +49 261 20162-360
Mobil: +49 162 1331543
E-Mail: hfeldmann@kevag-telekom.de

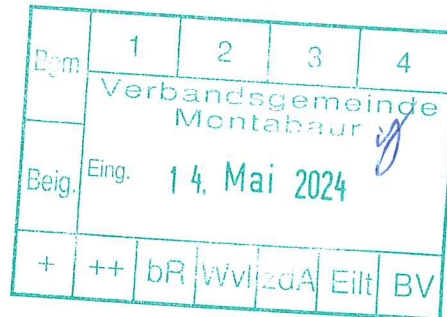
From: Böckling, Marilen <MBoeckling@montabaur.de>
Sent: Friday, March 15, 2024 11:47 AM
To: Bauleitplanung <Bauleitplanung@montabaur.de>
Subject: Bauleitplanung Ortsgemeinde Eitelborn; hier Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Aufstellung des Bebauungsplans „Wald- und Naturkindergarten“ der Ortsgemeinde Eitelborn
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB



Kreisverwaltung des Westerwaldkreises • 56409 Montabaur

Verbandsgemeindeverwaltung
Montabaur
Konrad-Adenauer-Platz 8
z.H. Frau Marilen Böckling
56410 Montabaur



Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Öffnungszeiten (durchgehend):
Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr
Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr
Do: 7:30 bis 17:30 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung.

Telefon (Fax)	E-Mail	Rückfragen an	Abt. / Az.	Datum
02602 – 124 471 (510)	Edgar.Deichmann@westerwaldkreis.de	Herrn Deichmann	2A/610-13 4.58.18	13.05.2024

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Eitelborn; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wald- und Naturkindergarten“ gemäß § 4 I BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Beteiligungsverfahren haben wir die Stellungnahmen der Fachbehörden unseres Hauses eingeholt.

Die Straßenbehörde teilt zu Textziffer 2.5 Folgendes mit:

1. Die Räum- und Streupflicht richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben, die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergeben. Diese Verpflichtung kann nicht über Festsetzungen in einem BPlan ausgeschlossen werden, zumal es keine rechtliche Handhabe gibt, die Hol- und Bringdienste (sog. Eltern-Taxis) zu unterbinden.
2. Da es in der Vergangenheit bereits viele verkehrliche Probleme anlässlich der oftmals rechtswidrigen Nutzung des Wirtschaftsweges zwischen Eitelborn und der B 261 in Richtung Bad Ems und in Richtung Koblenz/Neuhäusel gegeben hatte, wäre es anzuraten, dass die Gemeinde zumindest den Wirtschaftsweg von Eitelborn bis zu den öffentlichen Einrichtungen richtlinienkonform als Gemeindestraße ausbaut und auch unterhält. Zumal das Gefahrenpotential auf dem schmalen Wirtschaftsweg für die verkehrsschwachen Kinder bei einer gewünschten fußläufigen Nutzung bzw. unter Verwendung eines Fahrrades bis zum Kindergarten erhöht ist.

Die Bauaufsicht weist darauf hin, dass die Textziffer 1.1 „Einfriedungen in transparenter Form“ zu unbestimmt ist. Dies sollte näher definiert werden.

Ansonsten werden zum Satzungsentwurf keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Edgar Deichmann



Kreisverwaltung des Westerwaldkreises • 56409 Montabaur

Abt. 2A
Herr Edgar Deichmann

Im Hause

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Öffnungszeiten (durchgehend):

Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr

Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr

Do: 7:30 bis 17:30 Uhr

Weitere Termine nach Vereinbarung.

Telefon (Fax)	E-Mail	Rückfragen an	Abt. / Az.	Datum
02602 – 124 371 (287)	anna.hubert@westerwaldkreis.de	Frau A. Hubert	770 5545 122 04.58.18	29.05.2024

**Aufstellung/Änderung von Bebauungsplänen;
Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Ortsgemeinde Eitelborn, Aufstellung des Bebauungsplans „Wald- und
Naturkindergarten“
- Dortige Vorlage vom 15.03.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vorgelegten Unterlagen nehmen wir aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist der gesamte Geltungsbereich von 400m² darzustellen.

Eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme kann erst erfolgen, wenn der Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB vorliegt.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anna Hubert



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

18.04.2024

Mein Aktenzeichen **Ihr Schreiben vom**
Bitte immer angeben! 15.03.2024
3240-0286-24/V1
kp/lha

Telefon

Bebauungsplan "Wald- und Naturkindergarten" der Ortsgemeinde Eitelborn

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Wald- und Naturkindergarten" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Da keine Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
USt.-IdNr. DE355604202





Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Tschauder

G:\prinz\240286241.docx

Westerwald-Verein e.V.

Mitglied im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.



Westerwald-Verein e.V. · Koblenzer Straße 17 · 56410 Montabaur

Verbandsgemeinde Montabaur
56402 Montabaur

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner / E-Mail	Telefon	Datum
	15.03.24	Hartmut König koenig.sel@kabelmail.de	02626-8866	19.04.24

Bebauungsplan der OG Eitelborn „Wald- und Naturkindergarten“; Stellungnahme gem. §4 I BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Konzept eines Wald- und Naturkindertans scheint uns als anerkannter Naturschutzverband sehr interessant. Das Konzept ist aber nicht Gegenstand der Stellungnahme, sondern vielmehr die bauliche Zulässigkeit.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass der Westerwald-Verein mit den in Entwurf dargestellten Planungen einverstanden ist. Aufgrund des Konzeptes gehen wir davon aus, dass die Kindergärtner/innen die Kinder für die Natur sensibilisieren und somit auch in den Spielbereichen keine besonderen Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

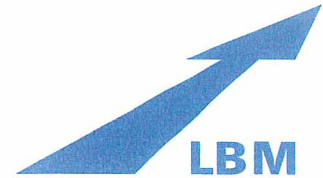
König

Fachbereichsleiter Natur- und Umweltschutz

Vorsitzender: Landrat Achim Schwickert, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur
Geschäftsführer: Aloisius Noll, Koblenzer Straße 17, 56410 Montabaur · Telefon (0 26 02) 9 49 66 90 · Fax (0 26 02) 9 49 66 91
e-mail: info@westerwaldverein.de
Internet: www.westerwaldverein.de
USt-Id Nr. DE 14 93 42 384

Konto: Sparkasse Westerwald-Sieg, IBAN: DE72 5735 1030 0000 5166 66, BIC: MALADE51AKI

29



Landesbetrieb Mobilität Diez · Postfach 15 29 · 65574 Diez

Verbandsgemeindeverwaltung
Montabaur
Postfach 1262

56402 Montabaur

Bgm.	1	2	3	4		
Verbandsgemeinde Montabaur						
Beig.	Eing. 09. April 2024					
+	++	5R	W	A	E	BV

Ihre Nachricht:
vom 15.03.2024
Fr. Böckling

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
L-XX-1e-127/24 IV 40

Ansprechpartner(in):
Birgit Otto
E-Mail:
Birgit.Otto@lbm-
diez.rlp.de

Durchwahl:
+49 6432 92006 5440
Fax:

Datum:
8. April 2024

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Aufstellung des Bebauungsplanes „Wald- und Naturkindergarten“ der Ortsgemeinde Eitelborn

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.03.2024 haben Sie uns den Bebauungsplan „Wald- und Naturkindergarten“ der Ortsgemeinde Eitelborn zur Stellungnahme zugeleitet.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung eines Waldkindergartens geschaffen werden. Dazu soll auf dem ehemaligen Sportplatzgelände dauerhaft ein Bauwagen als Basislager errichtet werden.

Das Plangebiet befindet sich abseits des klassifizierten Straßennetzes. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über das Gemeindestraßen- und Wirtschaftswegenetz. Straßenrechtliche Belange werden nicht nachteilig berührt.

Es bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Birgit Otto

Besucher:
Goethestraße 9
65582 Diez

Fon: 06432 / 92006-0
Fax: 06432 / 92006-5999

Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Franz-Josef Theis
Stellvertreter:
Lutz Nink



Rheinland-Pfalz

Verbandsgemeindeverwaltung
Montabaur
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur

Unser Aktenzeichen 14-04.03
Ihr Schreiben vom 15.03.2024
Bitte immer angeben! Email M.Böckling

Ansprechpartner/in / E-Mail
Johannes Maur
johannes.maur@lwk-rlp.de

Telefon
0261 91593-245

18. April 2024

Per Email: Bauleitplanung@montabaur.de

Aufstellung des Bebauungsplans „Wald- und Naturkindergarten“ der Ortsgemeinde Eitelborn

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Aufstellung des Bebauungsplans „Wald- und Naturkindergarten“ der Ortsgemeinde Eitelborn tragen wir seitens unserer Dienststelle aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Johannes Maur

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.deVerbandsgemeinde Montabaur
Bauleitplanung
Marilen Böckling
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaurzuständig Yvonne Schemberg
Durchwahl 0201/3659-125

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	15.03.2024	PLEdoc	20240304001	19.03.2024

Aufstellung des Bebauungsplans „Wald- und Naturkindergarten“ der Ortsgemeinde Eitelborn; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401Zertifikatsnummer
45326/10-22Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

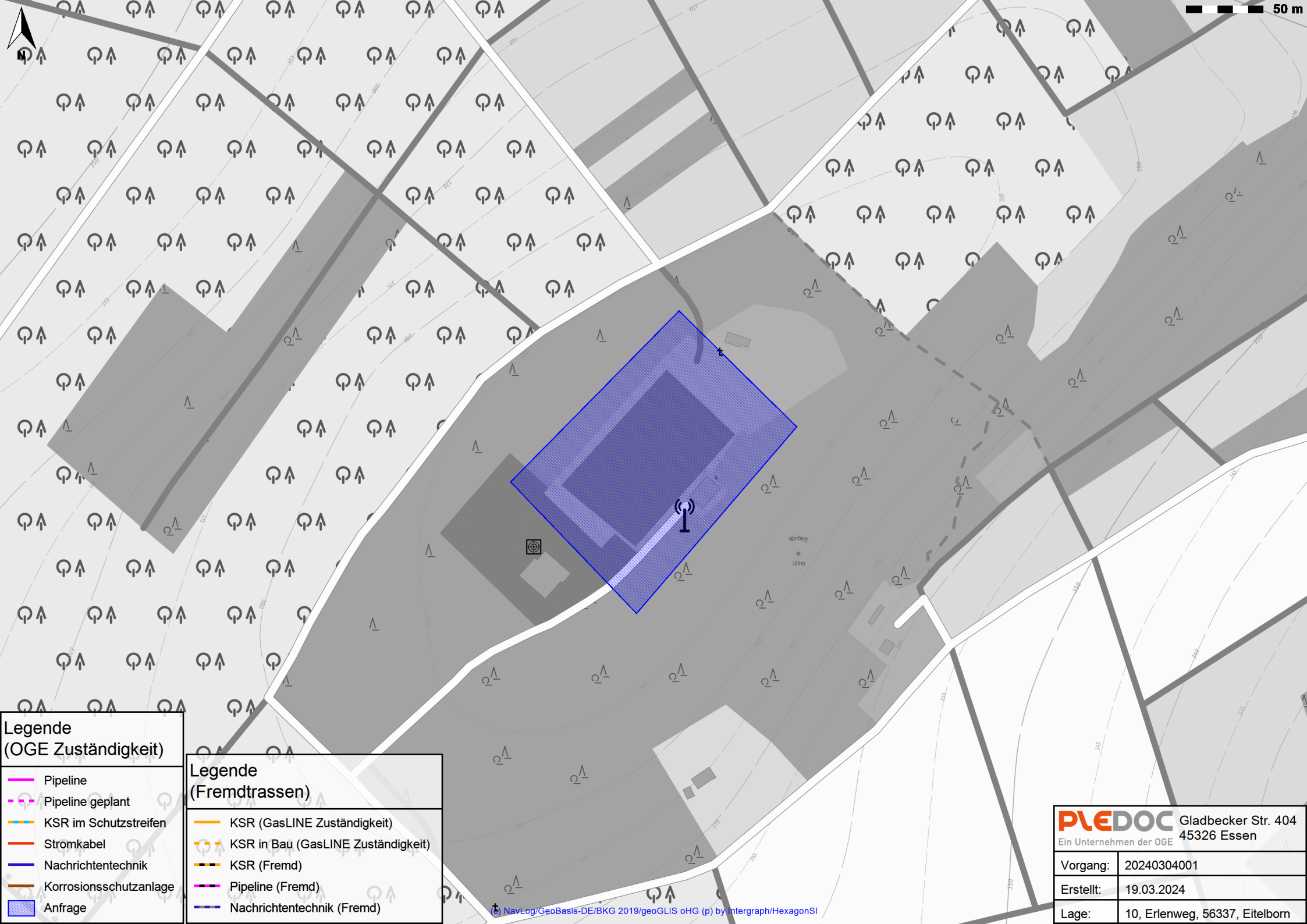
Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



Legende (OGE Zuständigkeit)

- Pipeline
- Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

Legende (Fremdtrassen)

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR (Fremd)
- Pipeline (Fremd)
- Nachrichtentechnik (Fremd)

PLEDOC Gladbecker Str. 404
 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

Vorgang:	20240304001
Erstellt:	19.03.2024
Lage:	10, Erlenweg, 56337, Eitelborn



Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V.
und

Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.



Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur

Ihre Nachricht
15.03.2024

Ihre Zeichen

Unser Zeichen
22.08-210/2024 SDW
22.08-210/2024 LAG

Datum
08.04.2024

Bebauungsplan „Wald- und Naturkindergarten“ der Ortsgemeinde Eitelborn

Gemeinsame Stellungnahme von SDW und LAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die [Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V.](#) und die [Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.](#) danken für die Beteiligung im vorgenannten Verfahren.

SDW und LAG haben keine Einwände oder Anregungen zur vorgelegten Planung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kathrin Keller für SDW
i.A. Andrea Renner für LAG

Von: [Ludwig, Jürgen](#)
An: [Bauleitplanung](#); [Böckling, Marilen](#)
Cc: [Anschlusswesen](#)
Betreff: AW: Bauleitplanung Ortsgemeinde Eitelborn; hier Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Datum: Dienstag, 2. April 2024 11:16:44
Anlagen: [image001.png](#)

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie erkennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herrn,
sehr geehrte Frau Böckling,

vielen Dank für Ihr mail vom 15.03.2024

zur Info: die Ortsgemeinde Eitelborn gehört nicht zum Versorgungsbereich der SYNA GmbH.

Sollten Rückfragen sein, bitte melden.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Ludwig

Netzplaner

T 02621 178 126

M 0162 2858416

F 02621 178 102

E Juergen.Ludwig@syna.de



Syna GmbH

Planung Lahnstein

Westallee 5 -7 56112 Lahnstein

www.syna.de

Von: Anschlusswesen <Anschlusswesen@syna.de>

Gesendet: Freitag, 15. März 2024 11:54

An: Planung Lahnstein <Planung-Lahnstein@syna.de>

Betreff: WG: Bauleitplanung Ortsgemeinde Eitelborn; hier Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Von: Böckling, Marilen <MBoeckling@montabaur.de>

Gesendet: Freitag, 15. März 2024 11:47

An: Bauleitplanung <Bauleitplanung@montabaur.de>

Umicore Mining Heritage GmbH
P.O. Box 1351 | 63403 Hanau | Germany

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
SG 2.1 Planen und Bauen
z. Hd. Frau M. Böckling
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur
Allemagne/Duitsland

Umicore Mining Heritage GmbH
Environment, Health & Safety
P.O. Box 1351
Rodenbacher Chaussee 4
63457 Hanau-Wolfgang
Germany
www.umicore.com
arne.huttmann@eu.umicore.com

20.03.2024

Betreff: Bebauungsplan „Wald- und Naturkindergarten“ der Ortsgemeinde Eitelborn

Sehr geehrte Frau Böckling,

wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 15.03.2024 per E-Mail und dürfen Ihnen mitteilen, dass für das oben genannte Planungsvorhaben aufgrund der uns vorliegenden Grubenpläne keine bergbaulichen Tätigkeiten durchgeführt wurden. Bitte beachten Sie jedoch, dass aufgrund der langen Bergbautradition in dieser Region die Möglichkeit einer (z.B. in Grubenplänen nicht eingezeichneten oder von Dritten illegal betriebenen) bergbaulichen Tätigkeit, auch unsererseits, nie mit völliger Gewissheit ausgeschlossen werden kann. Mit obiger Aussage übernehmen wir daher keine Gewähr für das Nichtvorliegen von Risiken, die mit bergbaulichen Tätigkeiten zusammenhängen.

Unsere Auskunft erfolgt unentgeltlich und als reine Gefälligkeit. Es kommt ausdrücklich kein Auskunftserteilungsvertrag zustande. Für die Richtigkeit der von uns erteilten Auskünfte übernehmen wir keine Haftung. § 276 Abs.3 BGB bleibt unberührt.

Es werden von der Fa. Umicore Mining Heritage GmbH auch in Zukunft keine bergbaulichen Tätigkeiten mehr stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen,
Umicore Mining Heritage GmbH



Arne Hüttmann

Stellungnahme

Fachbereich 3 – VG-Werke

Montabaur, 19.04.2024

zum Bebauungsplan **Eitelborn, „Wald- und Naturkindergarten“**

Offenlage/Beteiligung: vom 18.03.2024 bis 19.04.2024

Verteiler: - F2
 - Sachbearbeiter F3 – s. unten
 - Sammelakte F3

für die Bereiche

1	Straßenbau	Sach- bearbeiter	Bearbeitungs- datum
1.1	Straßenbau – Technik Die Zufahrtswege zur Einrichtung sind nur 3,00 m bis 3,50 m breit, teilweise unbefestigt und in einem schlechten Zustand. Begegnungsfälle PKW/Fahrrad sind nicht möglich. Ausweichbuchten sind nicht vorhanden	Kohlhaas	17.04.2024
1.2	Straßenbau – Beiträge keine Bedenken	Völker	19.03.2024
1.3	Straßenbau – Beleuchtung Sollte der Zufahrtsweg beleuchtet werden, ist mit einem neuen Verteiler zu rechnen. Eine vollständige Anbindung an den Bestand ist nicht möglich. Die aktuelle Beleuchtung der Straßen endet im Friedhofsweg bzw. Erlenweg	Platzek	17.04.2024
2	Wasserversorgung		
2.1	Wasserversorgung – Technik Auf Grund der fehlenden Entnahmeeinheit (Hydrant im Aussenbereich) ist derzeit kein Brandschutz aus dem Trinkwasserversorgungsnetz der Wasserversorgung möglich	Lau Markus	17.04.2024
2.2	Wasserversorgung – Entgelte keine Bedenken	Fasel	09.04.2024
3	Abwasserbeseitigung		
3.1	Abwasserbeseitigung – Technik keine Bedenken	Bartels/ Maurer	19.03.2024
3.2	Abwasserbeseitigung – Entgelte		

	keine Bedenken	Fasel Fischbach	09.04.2024 18.04.2024
4	Sonstiges (Außengebietsentwässerung, Felddrainagen etc.)	Kuch	Zuständigkeit FB 2



Klute, Werkleiter

A) Anmerkung zur Erschließung zum B-Plan Wald- und Naturkindergarten:

Die Erschließung über den Erlenweg ist von der OG gewünscht aber nicht realistisch.

Bei den aktuell durchgeführten Veranstaltungen des Waldkindergartens am Pfadfinderheim läuft der Verkehr über den Struthweg und dann weiter über die, bis kurz vor das Pfadfinderheim asphaltierte Straße zum Gelände auf dem Nörrberg (blaue Linie)

Diese Zufahrt ist ausgeschildert und den ortsansässigen Bürgern bekannt. Ebenso kennen die Eltern der Waldwachtel diesen Weg (siehe oben) Hierdurch hält am den zusätzlichen Verkehr aus dem Ort.

Die Eltern der Kinder aus Kadenbach und Neuhäusel fahren sicher nicht zunächst durch den gesamten Ort und dann über eine ca. 200m lange Schottertrecke auf den Nörrberg zum Schützenhaus (rote Linie), oder sogar um den Nörrberg herum über ein mit Schlaglöchern durchzogenen Wirtschaftsweg bis zu Pfadfinderheim (rot gestrichelt).

Außerdem sind sicherlich täglich rund 40 Fahrten (Hol- und Bring- Dienst) der 20 Kinder an den Waldgruppenstandort mit dem Elterntaxi, die täglichen Fahrten der Betreuer zum Arbeitsplatz, sowie den erforderlichen Versorgungsfahrten, weder im Sinne des pädagogischen Konzeptes eines Wald- und Naturkindergartens. Wie ist das mit den Zielen zum Erhalt von Umwelt, Klima und Natur vereinbar bzw. als umweltverträglich angesehen? Die Einrichtung von Fahrgemeinschaften wird nicht funktionieren.

Der Hinweis den Zufahrtsweg vom Struthweg zum Pfadfinderheim (blaue Linie) im Winter als Schlittenbahn zu erhalten ist nicht haltbar. Die örtliche Forstbaumschule hat diesen Weg im letzten Jahr geräumt. Die Kinder weichen auf den Wiesenweg östlich davon aus.

Außerdem wäre der Anfahrtsweg für die Rettungsfahrzeuge von Neuhäusel kommend wesentlich kürzer und somit schneller, da die Ortsdurchfahrt fast vollständig vermieden wird.

Änderungsvorschlag B-Plan

Aus den zuvor genannten Gründen wird angeregt, die Erschließung nicht wie vorgesehen über den Erlenweg, sondern über den Struthweg (blaue Linie) sicherzustellen.

B) Markierung von Bäumen zur Fällung

Außerdem sind entlang der schwarzen Linie Bäume zur Fällung markiert. Dieser Weg ist nicht Gegenstand des B-Planes.

Begründung B-Plan 1.5.1.8 Natur- und Artenschutz

In die gemeindliche Planung und Abwägung sind nach § 1a BauGB auch die Folgen, die sich durch den Eingriff in Natur und Landschaft mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes ergeben, mit einzubeziehen. Es ist daher grundsätzlich abzuwägen, inwieweit unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind.

Wenn die markierten Bäume entlang der schwarzen Linie nicht entnommen werden, wäre das eine vermeidbare Beeinträchtigung

Warum sollen diese Bäume gefällt werden?

Sollte die Verkehrssicherungspflicht als Grund angeführt werden?

Wir reden von Klimaschutz und Umweltbewusstsein und es sollen unnötigerweise Bäume gefällt werden.

Die Verkehrssicherungspflicht kann doch nur für den geplanten Zufahrtsweg Erlenweg Schützenhaus Waldkindergarten (rote Linie) und die Zufahrt vom Struthweg zum Pfadfinderheim (blaue Linie) gelten, nicht jedoch auf einem normalen Wald- und Wirtschaftsweg (schwarze Linie), hier spricht hier §22 Landeswaldgesetz entgegen.

Das aktuelle Urteil des BGH Urteil vom 21.09.2023 – [VI ZR 357/21](#)) bestätigt eine Haftung nur bei atypischen Gefahren

- Mit dem Urteil wird klargestellt, dass der Waldbesitzer nicht für walddtypische Gefahren, sondern nur für solche Gefahren haftet, die im Wald atypisch sind.
- „Die Gefahr eines Astabbruchs ist dagegen grundsätzlich eine walddtypische Gefahr. Sie wird nicht deshalb, weil ein geschulter Baumkontrolleur sie erkennen kann, zu einer im Wald atypischen Gefahr, für die der Waldbesitzer einzustehen hätte“, so die Karlsruher Richter.

Erläuterung zu „walddtypische – atypische Gefahren“

Typische Gefahren sind solche, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben. Fahrspuren in Wegen, Reisig im Bestand, Trockenzweige in Baumkronen, herabhängende Äste nach Schneebruch oder Sturmschäden sind Beispiele für typische Waldgefahren.

Atypische Gefahren sind immer dann anzunehmen, wenn der Waldbesitzer selbst oder **ein Dritter Gefahrenquellen schafft**, selbst einen besonderen Verkehr eröffnet, anzieht oder duldet oder gegen sonstige dem Schutz von Personen oder Sachen dienende Rechtsvorschriften verstößt. Selbstgeschaffene Gefahrenquellen sind z. B. Kinderspielplätze, Kunstbauten, Fanggruben, gefährliche Abgrabungen oder Parkplätze im Wald.

Waldspielflächen

Wenn in den zugewiesenen Waldspielflächen, also in der ehemaligen Kiesgrube und der Spielfläche im Bereich Am Kreuzchen / Köhlerplatz, VSP Maßnahmen (Entnahme von Bäumen) durchgeführt werden, sind hierfür Ausgleichsmaßnahme notwendig?

